

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Antonia Geschke
E-Mail: Antonia.Geschke@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 -5286
Datum: 02.04.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1086+6#622725/2025
Dokument-Nr.: 622725/2025

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 20.108.00/23/1.6.2V/T13**

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH vom 19.12.2023 (Eingang LfU 21.12.2023), zuletzt geändert am 15.12.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17291 Schenkenberg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma BOREAS Energie GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 4 WKA in 17291 Schenkenberg

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
-------------	-----------	------	-----------

S 07	Wittenhof	1	26
S 08	Schenkenberg	2	11
S 09	Schenkenberg	2	5
S 10	Schenkenberg	2	2/1

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für vier WKA einschließlich der Errichtung von zwei Löschwasserzisterne in der Gemarkung Schenkenberg, Flur 2, Flurstücke 16 und 24/1 und Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 23 unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,
 - die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die WKA S07 an die Bundesstraße 109 und
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG).

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) – S 07, S 08, S09 und S 10 - mit folgenden Parametern:

WKA S 08	Vestas V162-6.2	
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges -	
Nabenhöhe	169 m	
Rotordurchmesser	162 m	
Gesamthöhe	250 m	
Turmausführung	Hybridturm	
	Tagbetrieb 06:00 – 22:00 Uhr	Nachtbetrieb 22:00 – 06:00 Uhr
Betriebsweise	Mode PO6200	Mode SO3
elektrische Nennleistung	6.200 kW	4.841 kW

Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	104,8 dB(A)	101,0 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	106,5 dB(A)	102,7 dB(A)

WKA S 07, S 09 und S 10	Vestas V150-6.0		
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges -		
Nabenhöhe	169 m		
Rotordurchmesser	150 m		
Gesamthöhe	244 m		
Turmausführung	Hybridturm		
	Tagbetrieb von 06:00 – 22:00 Uhr		
Betriebsweise	Mode PO6000		
elektrische Nennleistung	6.000 kW		
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	104,9 dB(A)		
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	106,6 dB(A)		
	Nachtbetrieb von 22:00 – 06:00 Uhr		
WKA- Bezeichnung	S 07	S 09	S 10
Betriebsweise (Betriebsmodus)	SO2	SO2	SO2
elektrische Nennleistung	4.951 kW	4.951 kW	4.951 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	102,5 dB(A)	102,5 dB(A)	102,5 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)		

maximal zulässiger Emissionspegel L_{e,max} $L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	104,2 dB(A)	104,2 d(A)	104,2 dB(A)
---	--------------------	-------------------	--------------------

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über die Cloud des LfU am 17.03.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen zugrunde (letztmalige Aktualisierung: 13.03.2026). Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G10823 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Windkraftanlagen (WKA) sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 22),
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Uckermark (uBAB LK UM),
 - der unteren Denkmalschutzbehörde des LK UM
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra I 3 (per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-0235-24-BIA),
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Eberswalde, Straßenmeisterei Prenzlau.

- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen sind 14 Tage vorher dem LfU, der uBAB des LK UM, dem BAIUDBw (mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN) und dem LS Dienststätte Eberswalde, sowie der Straßenmeisterei Prenzlau schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 22 festgelegt.
- 1.7 Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.8 Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.9 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

Schallschutztechnische Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Einstellung der genehmigten Lastkurven im schallreduzierten Nachtbetrieb (Mode SO3 und SO2) für die WKA sind dem LfU, T22 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen.
- 2.2 Zum Nachweis der Einhaltung der jeweiligen geräuschreduzierten Betriebsweise der WKA sind die jeweilige elektrische Nennleistung und die Drehzahl der WKA sowie die zugehörigen meteorologischen Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, T22 auf Verlangen vorzulegen.

Nachtbetrieb

- 2.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der vier Windkraftanlagen WKA S 07, S 08, S 09 und S 10 innerhalb der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

nicht vor Außerbetriebnahme der bestehenden fünf Windkraftanlagen vom Typ REpower MD77 in der Nachtbetriebszeit vorgenommen werden darf. (Hinweis VI.18)

- 2.4 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in den genehmigten Betriebsweisen Mode SO3 und SO2 und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Ziffer 3 des Anhangs des WKA- Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.5 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA, mess, Okt, j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e, max, Okt, j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV. 2.4 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.6 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV. 2.4 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.7 Abweichend zur NB IV. 2.4 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

- 2.8 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messungen sind an den WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

- 2.9 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.8 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e, max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 17).

- 2.10 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.8 kann verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschemissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.11 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.8 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.8 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.12 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.8 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.
- 2.13 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.
- Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

Schattenwurf

- 2.14 Die WKA S 07, S 08, S 09 und S 10 sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.15 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Schenkenberg entlang der Dorfstraße (repräsentiert durch die IO A – IO D) sowie in Wittenhof (repräsentiert durch die IO H und IO I) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 16)
- 2.16 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WKA – Schattenwurf – Erlass des MLEUV Brandenburg vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.17 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.15 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

Eisabwurf und Eisfall

- 2.18 Die WEA 126 (WKA S 10) ist entsprechend dem „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Schenkenberg“ Referenz-Nr.: 2024-F-059-P4-R0 vom 27.09.2024 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG mit dem Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection System (VID) auszurüsten. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.19 Zur Gewährung der Standsicherheit anderer WKA durch Turbulenzen ist entsprechend der Tabelle 5.2.2.1 des „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Schenkenberg“ (Referent-Nr.: 2024-F-059-P3-R2 - ungekürzte Fassung) vom 27.09.2024 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkung für die beantragten Anlagen einzuhalten. Der Nachweis hierüber ist zur Inbetriebnahme der uBAB des LK UM sowie dem LfU, T22 vorzulegen.

Vorgaben für die sektorielle Betriebsbeschränkung zur Gewährleistung der Standorteignung der WEA 131 - 135 hinsichtlich der Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit:

Definition der sektoriellen Betriebsbeschränkung		
Art der Beschränkung	Sektor (0° = geografisch Nord)	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Abschaltung WEA 123-126	alle	7.5-12.7

3. Baurecht

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten
- der Nachweis des Rückbaus der Altanlagen im Baufeldtyp B des Bebauungsplanes „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg
 - die Vorlage eines ergänzenden Prüfberichtes zu den erforderlichen Nachweisen für baugrundverbessernde Maßnahmen an allen WKA-Standorten (siehe Prüfbericht Nr. 031/05907-24/0129 vom 10.01.2025 Nr. 8.4 Anstrich 3)
 - die Vorlage einer Erklärung der Tragwerksplanerin/des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog (Anlage 8.1) oder (bei Nichterfüllung des Kriterienkataloges) die Vorlage eines Prüfberichtes zur Prüfung der Standsicherheit für die Löschwasserzisternen

erbracht wird.

- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK Barnim die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.

- 3.3 Der Rückbau der Altanlagen im Baufeldtyp B ist dem Bauordnungsamt spätestens einen Monat vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Verwendung des veröffentlichten Vordrucks (Anlage 5) anzuzeigen.
- 3.4 Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht Nr. 031/05907-24/0129 des Prüfsachverständigen für Baustatik Herrn Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner vom 10.01.2025 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüfsachverständigen durchgeführt. Die in Nr. 8.4 Anstrich 7 des Prüfberichtes benannten Betriebseinschränkungen sind einzuhalten.
- 3.5 Der zum Vorhaben erarbeitete Brandschutznachweis und der dazugehörige Prüfbericht Nr. VF-121-24-P SCH des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Vincent Fliegner vom 08.04.2025 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten.
- 3.6 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt entsprechend der beigefügten Mitteilung mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
- 3.7 Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der WKA abgesteckt und ihre Höhenlagen festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Anlagenmittelpunkte und der Höhenlagen ist der Bauaufsichtsbehörde binnen 2 Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis wird durch ein Einmessungsprotokoll mit dazugehöriger nachvollziehbarer Einmessungsskizze geführt. Das Einmessprotokoll muss dem in der Anlage beigefügten Vordruck entsprechen.
- 3.8 Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.
- 3.9 Die Nutzungsaufnahme ist dem Bauordnungsamt entsprechend der beigefügten Mitteilung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.10 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde nachfolgende Bescheinigung (im Original) zu übergeben:
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Anlage 10.2 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz (Anlage 10.3 der öffentlich bekannt gemachten Formulare), mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.

4. Brandschutzrecht

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind antragsgemäß auf den Grundstücken Schenkenberg, Flur 2, Flurstücke 16, 24/1 und Blindow, Flur 4, Flurstück 23 je eine Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 112 m³ zu errichten.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 5.1 Die Aufzugsanlagen sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- 5.2 Die Druckanlagen (Hydraulikspeicheranlagen: $(PS \times V) > 1000$) sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume für wassergefährdende Stoffe der Trafostationen sind zu führen oder über die werkseitige Herstellerbescheinigung spätestens mit Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- 6.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszustatten.
- 6.3 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist dauerhaft und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der WKA anzubringen.
- 6.4 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah und - soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 6.5 Die WKA sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

7. Abfallrecht und Bodenschutz

- 7.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen. Der Ansprechpartner der bodenkundlichen Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 8 Wochen vor Baubeginn zu benennen.

- 7.2 Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach dem Bodenschutzkonzept der Agua GmbH Projekt-Nr.: C026-25 sind von im Rahmen der Bauausführung umzusetzen.
- 7.3 Der Rückbau der Anlagen sowie von Wege- und Stellflächen (Bestandsanlagen, der neu errichteten Anlage sowie der temporären Flächen) ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Kreisverwaltung Uckermark mindestens jeweils eine Woche vor Beginn der Rückbauarbeiten gesondert anzuzeigen. Alternativ kann in Vorfeld des Rückbaus ein Rückbaukonzept übergeben werden.
- 7.4 Beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung ist eine strikte Trennung der in § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen vorzunehmen. Gleiches gilt gemäß § 24 ErsatzbaustoffV für die unter § 2 Nr. 18 - 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV und § 24 Abs. 5 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren.
- 7.5 Sofern für die Herstellung der Wege, der Flächen oder des Fundamentes Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial oder aufbereiteter Boden) zum Einsatz kommen, sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten.

8. Naturschutz- und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung

- 8.1 Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 8.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 8.3 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.04 mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Amphibien

- 8.4 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V4 Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. ggf. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen mittels Kamerasystem

- 8.5 Die WEA S07, WEA S 08, WEA S 09 und WEA S 10 sind im Falle landwirtschaftlicher Arbeiten zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Abschaltung auslösende landwirtschaftliche Arbeiten sind: die Ernte von Feldfrüchten, Bodenwendende Arbeiten (Grubbern, Scheiben, Pflügen), sämtliche sonstige Mäh- und Mulcharbeiten sowie Arbeiten zur Beräumung von Ackerfutter und Stroh (Schwaden, Wenden, Aufnehmen, Pressen). Die Flächenkulisse ist im Maßnahmenblatt V2 der Anlage 1 zum LBP (Stand: 10.10.2025) dargestellt und umfasst in den Gemarkungen
- Schenkenberg, Flur 2 die Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 26/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 35, 40, 336, 339, 340, 341, 351, 359, 437, 438, 439, 440 und
 - Wittenhof, Flur 1 die Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 61, 62.

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

- 8.6 Die Abschaltung der WKA hat anhand folgender Kriterien zu erfolgen:
- a.) Die landwirtschaftlichen Aktivitäten werden kontinuierlich und ohne zeitliche Unterbrechung erfasst
 - b.) Die Abschaltung erfolgt immer manuell durch die Betriebsführung
 - c.) Die erstmalige Erfassung der landwirtschaftlichen Aktivität bis zur Wirksamkeit der Abschaltung (Reaktionszeit) darf einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten
 - d.) Das Kamerasystem ist regelmäßig durch autorisiertes Personal zu warten
- 8.7 Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Kamerasystems unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn des darauffolgenden Sonnenaufgangs die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- 8.8 Kann die Abschaltung der Windenergieanlagen nach NB IV. 8.5 und 8.6 z. B. aufgrund technischer Fehler nicht gewährleistet werden, sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während

der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn die Abschaltung der Windenergieanlagen nach NB IV. 8.5 und 8.6 gewährleistet ist.

Fledermäuse

8.9 Die WEA S07, S08, S09 und S10 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h

8.10 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotope

8.11 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Berichte und Anzeigen

8.12 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a.) Sofern nach NB IV. 8.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b.) Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV. 8.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 8.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c.) Sofern nach NB IV. 8.4 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 8.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d.) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums

(01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.

e.) Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 8.5 und 8.6 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

8.13 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

9 Luftverkehrsrecht

9.1 Die vier WKA des Anlagentyps VESTAS dürfen an den beantragten Standort (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- S07 - N 53 ° 21 ' 33.9 " zu E 13 ° 55 ' 34.8 " eine Höhe von 244,00 mGND/ 304,00 mNN
- S08 - N 53 ° 21 ' 44.9 " zu E 13 ° 55 ' 41.8 " eine Höhe von 250,00 mGND/ 310,50 mNN
- S09 - N 53 ° 21 ' 33.2 " zu E 13 ° 55 ' 53.6 " eine Höhe von 244,00 mGND/ 302,50 mNN
- S10 - N 53 ° 21 ' 22.3 " zu E 13 ° 56 ' 06.6 " eine Höhe von 244,00 mGND/ 304,00 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 9.2).

9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

- 9.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.6 Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 9.7 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 9.8 Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 9.9 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 173 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

- 9.10 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV. 9.16 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (NB IV. 9.9) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 9.11 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 9.12 Die Blinkfolgen der Feuer auf den WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.13 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 86,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 9.14 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 9.15 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 9.16 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfs-gesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

- 9.17 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.18 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 9.19 Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 9.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
 - Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 9.21 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
- 9.22 Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

9.23 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden. Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

9.24 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.25 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02688LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

10 Straßenrecht

10.1 Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Prenzlau, Telefon: (0 33 42) 2 49 2532, mindestens eine Woche vorab schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich. Eine fehlende Anmeldung kann einen Baustopp zur Folge haben.

10.2 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.

- 10.3 Der Baubeginn, das Bauende sowie die Inbetriebnahme sind dem LS, DS Eberswalde und der Straßenmeisterei Prenzlau mitzuteilen.

11 Denkmalschutz

- 11.1 Die Erdeingriffe (z.B. für Fundamente, Leitungsgräben, Zufahrten, Verkehrs-/Lager- bzw. Montageflächen, Erdbehälter usw.) sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen.
- 11.2 Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) durchzuführen.
- 11.3 Das Fachpersonal (Archäologe) bedarf einer Bestätigung durch die untere Denkmalschutzbehörde und ist dieser spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.
- 11.4 Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Beginn der Erdeingriffe nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben.
- 11.5 Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt (siehe Anlage).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 17291Schenkenberg, LK Uckermark vier nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 21.12.2023 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgenden Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 22.01.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- der Landkreises Uckermark als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren (LK UM)
- das Amt Brüssow,

- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst,
- das Landesamt für Umwelt
 - o Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt),
 - o Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),

Darüber hinaus wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum am 22.01.2024 in Kenntnis gesetzt.

Während der Vervollständigung der Antragsunterlagen änderte die Antragstellerin den Antragsinhalt. Antragsgegenstand ist anstelle der ursprünglich beantragten fünf WKA nunmehr die Errichtung und der Betrieb von vier WKA (WKA S 07, S 08, S 09, S 10). Mit Schreiben vom 30.06.2025 zog die Antragstellerin die WKA S 06 aus dem Genehmigungsverfahren zurück.

Durch das Referat T 13 wurde mit E-Mail vom 22.02.2024, durch den LS mit E-Mail vom 26.01.2024, durch den LK UM mit E-Mails vom 09.02.2024, 13.02.2024 und 30.04.2025, durch das Referat LfU, T 22 mit E-Mails vom 11.04.2024 und 29.04.2025 und durch das Referat LfU, N 1 mit E-Mail vom 22.01.2024 Nachforderungen zu den Unterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 15.12.2025 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 30.03.2026 ein.

Das Amt Brüssow hat mit Schreiben vom 21.03.2024 ihr gemeindliches Einvernehmen verweigert. Mit Schreiben vom 10.01.2025 wurde die Gemeinde angehört. Eine Rückäußerung wurde unterlassen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 71 BbgBO ersetzt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.1 X Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Antragstellerin am 30.03.2026 mitgeteilt und am 25.03.2026 im UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung ist daher entsprechend der NB IV. 1.2 grundsätzlich vorzuhalten.

Die NB IV. 1.3, wonach die Genehmigung unter den dort genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Angemessenheit der Frist hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab. Unangemessen ist sie hingegen, wenn sie der Betreiber überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einhalten kann (vgl. Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 18 Rn. 5 m. w. N.). Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Forderung der Anzeige des Baubeginns NB IV. 1.4 beruht auf § 52 Abs. 1 BImSchG.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme, vgl. NB IV. 1.5 war in Erfüllung des § 52 BImSchG und § 83 Abs. 2 BbgBO erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU, T 22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision der genehmigten Anlage, vgl. NB IV. 1.6. Die Erstbegehung dient der Prüfung der antragsmäßigen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und Betriebes der Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (heute MLUK) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden vom 22.08.2007.

Die Pflicht zur Meldung von Betriebsstörungen und anderen Ereignissen, die im Zusammenhang mit der genehmigten Anlage stehen und die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährden oder erheblich belästigen, ergibt sich aus den Betreiberpflichten nach § 5 i. V. m. § 52 BImSchG. Zur Sicherstellung wurde hierzu die NB IV. 1.7 aufgenommen.

Die in NB IV. 1.9 geforderte Meldung eines Betreiber- und/ oder Bauherrenwechsels beruht auf §§ 52b i. V. m. 51b BImSchG sowie § 53 Abs. 1 BbgBO.

2.2.2 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Die Schallimmissionsprognose Nr. N-IBK-5520725 vom 23.07.2025 wurde durch die Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH erstellt und entspricht den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm und des WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUK vom 24. Februar 2023 i.V.m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2.

Grundlage der Bewertung sind die in der Schallprognose dargelegten Schutzbedürftigkeiten. Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für insgesamt 20 maßgebliche Immissionsorte um den Anlagenstandort durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar. Die Gebietseinstufungen ergeben sich nach Nr. 6.6 TA Lärm aus den Festlegungen in Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden sie nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Nach Nr. 2.2 der TA Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich die untersuchten Immissionsorte IO P, IO Q, IO R, IO U, IO W, IO X und IO Y nachts im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen. Der Richtwertabstand beträgt an den untersuchten Immissionsort weniger als 10 dB(A). Die Immissionsorte IO A, IO T und IO V befinden sich mit Richtwertabständen größer 10 dB(A) – zwischen 12 dB bis 15 dB – nicht mehr im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm der WKA (in o.g. Tabelle grau hinterlegt). Eine weitergehende Prüfung dieser Immissionsorte ist deshalb nicht erforderlich. Durch die zwei beantragten Windkraftanlagen wird auf Grund des hohen Richtwertabstandes kein relevanter Beitrag an diesen Immissionsorten hervorgerufen.

Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm

Am Immissionsort IO U, der sich im Einwirkungsbereich der WKA befindet, wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwert wird eingehalten aber ausgeschöpft, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm

Am Immissionsort IO P wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach 6.1 d) TA Lärm bereits durch die vorhandene Geräuschvorbelastung nach Rückbau der bestehenden Altanlagen ausgeschöpft bzw. überschritten.

Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden. Die Nr. 3.2.1 Abs. 3 fordert, dass formal sichergestellt sein muss, dass die Überschreitung dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist bei WKA bereits dadurch sichergestellt, dass die maximal zulässige Schallemission der WKA, die auf Basis des Irrelevanzkriteriums zugelassen wird, in der Genehmigung festgeschrieben wird und somit von der Behörde kontrolliert und eingefordert werden kann. Ist dies erfüllt, braucht keine weitere Prüfung vorgenommen zu werden, da eine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.

Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm

An den Immissionsorten IO Q, IO R, IO W, IO X und IO Y wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm bereits durch die Geräuschvorbelastung aus Windkraft und Gewerbe um 2 bzw. 4 dB(A) überschritten.

Das Vorhaben ist in einem solchen Fall nur dann genehmigungsfähig, wenn die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Durch die Vorbelastung kommt es

bereits zu einer Überschreitung des IRW. In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt.

Nach WKA- Geräuschimmissionserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24.02.2023 sowie Schreiben vom Ministerium für Land-und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.04.2025 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 7 C 4.24 vom 23.01.2025 (Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen zum Lärmschutz – Bestimmung des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm) ist bei der Prüfung der Einhaltung der Schutzpflichten im Rahmen einer Regelfallprüfung nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm im Genehmigungsverfahren für den Fall einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB allein durch die Vorbelastung der Nachweis zu erbringen, dass bei Neuanlagen die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert um 10 dB unterschreitet.

Die Immissionsorte IO Q, IO R, IO W, IO X und IO Y befindet sich mit einem Richtwertabstand < 10 dB(A) im Einwirkungsbereich der WKA- Gruppe. Jedoch wird der Richtwert durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlage um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Mit einem Richtwertabstand von jeweils > 10 dB befinden sich die IO nicht im TA- Lärm Einwirkungsbereich der Einzelanlage und sind somit irrelevant, so dass die Genehmigung aus Lärmschutzgründen nicht versagt werden darf.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % = $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangaben, dem Genehmigungsverfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Die beantragten WKA sind in der jeweils geprüften schallreduzierten Betriebsweise im Nachtbetrieb genehmigungsfähig.

Aufnahme Nachtbetrieb / Messanordnung

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf der Nachtbetrieb der WKA entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen (statt 15 dB- Kriterium gilt 10 dB-Kriterium) erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 5.2 Abs. 1 des WKA- Geräuschimmissionserlass unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessungen nachweist, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) der WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag der geplanten WKA unterschreitet die Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten um weniger als 10 dB(A).

Mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 17 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA- Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Prüfung zum Schattenwurf nach WKA- Schattenwurf - Erlass

Die Beurteilung optischer Wirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen (periodischer Schatten-schlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) vom 11.02.2025. Entsprechend dem WKA-Schattenwurf-Erlass liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Im möglichen Einwirkungsbereich der Schattenwurfimmissionen von den geplanten WKA befinden sich die Ortschaften Schenkenberg, Baumgarten, Blindow und Wittenhof. So wurden 10 Immissionsorte repräsentativ ausgewählt. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Wohnrändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld entsprechend dem Schattenwurferlass im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde der „Gewächshausmodus“ eingestellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende reduzierte Vorbelastung an untersuchten IO zu Schattenwurf kommen kann und dieser an den IO A und IO B sowie IO I und IO J die Richtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten am Tag überschritten werden. Durch die bereits bestehende Überschreitung darf auf diese IO kein weiterer Schattenwurf durch die hier geplanten WKA verursacht werden. Nur auf die IO D bis IO G besteht keine Vorbelastung an möglichem Schattenwurf.

Durch die Zusatzbelastung kommt es an den Immissionsorten IO A bis IO E und IO G bis IO I zu weiterem Schattenwurf. Die Richtwerte werden dabei an den Immissionsorten IO A bis IO D und IO H überschritten. Auf die IO F und IO J haben die hier geplanten WKA keinen Einfluss.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an allen Immissionsorten, außer IO F, zu Schattenwurf, wobei es an den IO A bis IO D sowie IO H bis IO J zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und/oder der maximal täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten kommen kann.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die geplanten vier Anlagen mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzlichen WKA an den betroffenen Immissionsorten in Schenkenberg und Wittenhof unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. (Hinweis VI. 16)

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB IV. 2. sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Prüfung zur Vermeidung von Eisabwurf

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für die beantragten Anlagentypen ist ein Mindestabstand von 478,5 m bzw. 496,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Schenkenberg“ mit der Referenz-Nummer: 2024-F-059-P4-R0 vom 27.09.2024. Das Gutachten wurde durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG erstellt. Die hier betrachteten vier WKA werden im Gutachten als WEA 123 bis WEA 126 bezeichnet. Am Standort befinden sich weitere 125 WKA.

In der näheren Umgebung der WKA befindet sich die Straße zwischen Wittenhof und Schenkenberg, welche im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekt definiert wurde.

Das Gutachten geht davon aus, dass die WKA kein internes Eiserkennungssystem, das für die Bewertung von Risikoszenarien relevant wäre, besitzen.

Jedoch ist die WEA 126 mit dem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection System (VID) ausgestattet. Bei dem System werden zwei bestimmte Eigenfrequenzen an den Blättern gemessen. Wird dabei eine Änderung der Frequenzen festgestellt, lässt dies auf Eisansatz schließen und die WKA schaltet ab. Das System erkennt Eis auch im Trudelbetrieb, so dass die WKA nach dem Abtauen selbständig wieder in Betrieb genommen werden kann. Die WKA sind nicht mit einem System zur Enteisung oder einem System zur Reduzierung von Vereisung ausgestattet. (siehe NB IV.2.17)

Die Ermittlung der potentiellen Gefährdungsbereiche zeigt, dass das Schutzobjekt Straße zwischen Wittenhof und Schenkenberg im Gefährdungsbereich der WEA 126 befindet. Für die WEA 123 - WEA 125 ist demzufolge eine Betrachtung im Rahmen der Risikobewertung nicht erforderlich.

Da die WKA mit einem vorhandenen System zur Eiserkennung ausgestattet ist, kann der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung durch Eiswurf ist für diese WKA deshalb standortspezifisch nicht zu betrachten.

Bei der Bewertung der Gefährdung durch Eisfall, kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass auf das genannte Schutzobjekt von der WEA 126 ein tolerierbares individuelles Personenrisiko ausgeht, wobei Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich sind.

Auch weitere risikomindernde Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die ermittelten Risikowerte am Standort für die WEA 126 für das Schutzobjekt Wittenhof im unteren tolerierbaren ALAPR-Bereich liegen.

Prüfung der Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2

BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standortsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Schenkenberg“ mit der referenz-Nummer: 2024-F-059-P3-R2 – ungekürzte Fassung vom 27.09.2024 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden die geplanten vier Anlagen als WEA 123 bis WEA 126 bezeichnet. Am Standort befinden sich weitere 125 benachbarte WKA.

Die Standorteignung der Bestandsanlagen WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 49, WEA 62 bis WEA 64, WEA 75, WEA 79, WEA 86 und WEA 99 konnte hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch einen Vergleich mit den Windbedingungen der Auslegungswerten nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurde die Standorteignung der Bestandsanlagen WEA 15, WEA 17 und WEA 33 durch den Zubau der geplanten WKA nicht gefährdet. An den geplanten WKA sind zum Schutz der Bestandsanlagen keine Einschränkungen erforderlich. Jedoch müssen die geplanten WKA die in Tabelle 5.2.2.1 notwendigen Betriebsbeschränkungen umgesetzt werden (NB IV. 2.19).

Prüfung Energieeffizienzgebot

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt „Energie sparsam und effizient verwendet wird“. Es ist damit Teil der als Genehmigungsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) einzuhaltenden Betreiberpflichten.

Im Rahmen der LAI- Vollzugshinweisen (Entwurf) vom 26.08.2019 wird empfohlen, die Prüfung, nur auf solchen zu genehmigenden Anlagen anzuwenden, die im Anhang 7 als relevant gekennzeichnet sind.

Demnach zählen Windkraftanlagen nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV nicht zu den relevanten Anlagen.
Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, das Arbeitsschutzrecht, der Gewässerschutz, das Abfallrecht und der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht, das Straßenrecht und der Denkmalschutz.

2.2.3 Baurecht

Die NB unter IV. 3. sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Die Standorte der geplanten 4 WKA befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Windfeld Uckermark, Bereich Schenkenberg“ der Gemeinde Schenkenberg, welcher am 22.08.2024 im Amtsblatt des Amtes Brüssow bekannt gemacht wurde und somit als Satzung in Kraft getreten ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Gegenüberstellung Festsetzungen des Bebauungsplans / geplantes Vorhaben

Festsetzung	S07	S08	S09	S10
SO Wind	eingehalten			
Überbaubare Grundstücksfläche für WKA und Nebenanlage 2.500 m²	eingehalten			
Baufelder	Baufeld C2-	Baufeld C1 -	Baufeld C3 -	Baufeld 4 -
Baugrenzen	Nach Rückbau der WKA in Baufeld B3 eingehalten	Nach Rückbau der WKA in Baufelder B1 und B2 eingehalten	Nach Rückbau der WKA in Baufeld B4 eingehalten	Nach Rückbau der WKA in Baufeld B4 eingehalten
Andere Festsetzungen	von den Fachbehörden zu prüfen			

Die Errichtung und der Betrieb von WKA innerhalb der Baufeldtypen C ist nur zulässig, wenn die WKA im Baufeldtyp B zurück gebaut sind. Der entsprechende Nachweis für den Rückbau ist zu erbringen (s. NB IV. 3.1).

Der Bebauungsplan enthält für Standorte der Löschwasserversorgung keine genauen Angaben. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sind, da sie für die Errichtung der Windkraftanlagen zur Sicherung des Löschwassers notwendig sind.

Die bauordnungsrechtliche Erschließung gilt als gesichert, wenn das jeweilige Baugrundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Die Erschließung (Zufahrt zu den Baugrundstücken) soll ausgehend von der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 406/2 – Weg von Wittenhof nach Schenkenberg; Eigentümer: Gemeinde Schenkenberg) erfolgen. Die Zufahrten von der befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu den Baugrundstücken erfolgt über den zusätzlichen Ausbau von Wegen auf privaten Grundstücken, deren Nutzung durch Baulasteintragungen in den Baulastenverzeichnissen von Schenkenberg, Wittenhof und Blindow öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Die geplanten WKA sind gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB des Amtes Amt Brüssow (Uckermark) wurde mit Schreiben vom 21.03.2025 versagt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde – hier also gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BbgBO i. V. m. § 13 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZV das LfU – jedoch ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen ersetzen.

Die vorgenannten Gründe des Amtes Gartz (Oder) rechtfertigen im vorliegenden Fall gemessen am Prüfmaßstab des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Versagung des Einvernehmens nicht, weshalb wir von dem uns eingeräumten Ermessenen Gebrauch machen und das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzen. Im vorliegenden Fall richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 BauGB, da ein wirksamer B-Plan besteht und das Vorhaben dessen Festsetzungen nicht widerspricht. Die Funktion des gemeindlichen Einvernehmens beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, die Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Vorgaben zu bestätigen. Ein eigenständiger Versagungsmaßstab oder ein darüberhinausgehendes gemeindliches Entscheidungsrecht besteht nicht. Insbesondere darf das Einvernehmen nicht aus Erwägungen versagt werden, die bereits im Bebauungsplanverfahren abschließend abgewogen wurde. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Eine vergleichbare Entscheidungs- oder Abwägungsbefugnis besteht im Anwendungsbereich des § 30 BauGB gerade nicht. Würde der Gemeinde dennoch ein Versagungsrecht eingeräumt, würde dies der Bindungswirkung des Bebauungsplans unterlaufen und die gesetzlich vorgesehene Konzentration der planerischen Abwägung in das Bebauungsplanverfahren entwerten. Vor diesem Hintergrund war das von der Gemeinde versagte Einvernehmen rechtswidrig und konnte gemäß § 36 Abs. 2 BauGB ersetzt werden.

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche RA gestellt. Die Erteilung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO erübrigt sich, da der Bebauungsplan eine gesonderte Regelung zur Abstandsfläche enthält. Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Erschließung (Zufahrt zu den Baugrundstücken), der Übernahme der Abstandsfläche der WKA S07 und der Sicherung der Löschwasserversorgung wurden die Baulasten in die Baulastenverzeichnisse von Schönwerder und Bandelow eingetragen (Hinweis VI. 22).

2.2.4 Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die NB IV. 3.4 und 3.5, 3.5 erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise.

Durch die NB IV. 4 (§ 14 BbgBO) wird der vorbeugende Brandschutz zusätzlich gesichert.

Raumordnung

Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt. Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung. Die beantragten Anlagenstandorte S07, S08 und S10 befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Der beantragte Anlagenstandort S09 befindet sich im Randbereich eines Vorranggebietes Windenergienutzung.

Das Vorhaben gilt als an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Dem Vorhaben stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen.

2.2.5 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, war die NB IV. 5 erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.6 Gewässerschutz

Unter Einhaltung der NB unter IV. 6 steht dem Vorhaben hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes nichts entgegen.

2.2.7 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV wurde die NB IV. 7.1 formuliert. Die NB IV. 7.2 beruht auf §§ 10 BBodSchG i.V.m. 4 Abs. 4 BBodSchV. Auf Grundlage des § 62 i.V. m. § 47 KrWG wurde die NB IV. 7.3 in den Bescheid aufgenommen.

2.2.8 Naturschutz- und Landschaftspflege

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000 -Gebiete).

FFH-Vorprüfung

Für das Vogelschutzgebiet (VSG) „Uckerniederung“, das in einem Mindestabstand von ca. 2.900 m liegt, wurden vom Antragsteller keine Unterlagen für eine FFH-Vorprüfung vorgelegt. Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als potenzieller Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, ein Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Entfernung reduziert sich das zu betrachtende Artenspektrum auf Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Rohrdommel, Schwarzmilan und Seeadler.

Art	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und innerhalb ePB	Sonstiges
Fischadler	3.000	Nein	
Rohrweihe	2.500	Nein	Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m
Rotmilan	3.500	Nein	
Rohrdommel		Nein	
Schwarzmilan	2.500	Nein	
Seeadler	5.000	Nein	

Den flächendeckenden Kartierungen zu den betroffenen Arten ist zu entnehmen, dass alle wertgebenden Arten außerhalb des erweiterten Prüfbereichs siedeln. Das Vorhaben ist nicht geeignet das Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“ in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Die vorkommenden Vogelarten nach § 45b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass befinden sich alle außerhalb des erweiterten Prüfbereiches. Somit kann nicht von ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die wertgebenden Vogelarten ausgegangen werden. Es liegen keine Angaben vor, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Eingriffe in Gehölzbestände

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich mehrere Reviere von Feldlerchenbrutpaaren. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.04. bis 31.07. eines Jahres.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich (NB IV. 8.1-8.3).

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Das den geplanten Standorten am nächsten gelegene potenziell geeignete Kleingewässer ist ca. 170 m entfernt (Abstand zur S 09). Als pot. Arten und in der näheren Umgebung nachgewiesen, kommen Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke und Wechselkröte vor. Auch wenn das Vorhabengebiet mit seinen hauptsächlich intensiv genutzten Ackerflächen keine ideale Habitat-ausstattung für Amphibien bietet, sind Wanderungen auf den Flächen nicht auszuschließen (NB IV. 8.4)

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA S07, S08, S09 und S10 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (NB IV. 8.5, 8.6).

Schutzgut Flora / Biotope

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung. Darüber hinaus werden auch keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bau- bzw. anlagebedingt in Anspruch genommen.

2.2.9 Luftverkehrsrecht

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												Anlagentyp VESTAS V150+V162		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN	Gem.	Flur	Flur- stück
	N						E						NH	RD						
S06	53	°	21	'	43.1	"	13	°	55	'	19.7	"	169	162	250,00	57,50	307,50	W	1	25
S07	53	°	21	'	33.9	"	13	°	55	'	34.8	"	169	150	244,00	60,00	304,00	W	1	26
S08	53	°	21	'	44.9	"	13	°	55	'	41.8	"	169	162	250,00	60,50	310,50	S	2	11
S09	53	°	21	'	33.2	"	13	°	55	'	53.6	"	169	150	244,00	58,50	302,50	S	2	5
S10	53	°	21	'	22.3	"	13	°	56	'	06.6	"	169	150	244,00	60,00	304,00	S	2	2/1

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinikum Prenzlau errichtet werden. Konkret sollen die Anlagen in einer Entfernung von S06 ca. 4,8 km, S07 ca. 4,9 km, S08 ca. 5,2 km, S09 ca. 5,1 km und S10 ca. 5,2 km stehen. Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 06.03.2024, Az. OZ/AF-Bb 2689a-S06 bis Bb 2689a-S10 liegen nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 5 Windkraftanlagen des Anlagentyps VESTAS mit einer Nabenhöhe von 169 m, davon 2 Anlagen V162-6.2MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m (Nr. S06, S08) mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund (max. 307,50 m über NN / 310,50 m über NN) und 3 Anlagen V150-6.0MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m (S07, S09, S10) mit einer Gesamthöhe von 244,00 m über Grund (max. 304,00 m über NN / 302,50 m über NN / 304,00 m über NN) an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom

24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV. 9.3 ff. festgelegt auszuführen.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Aus Sicherheitsgründen müssen WKA als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen

sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

2.2.10 Straßenrecht

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der 3 WEA S08, S09 und S10 erfolgt rückwärtig über den kommunalen Weg von Wittenhof nach Schenkenberg, weiter über die „Dorfstraße“ Schenkenberg.

Für die WEA S07 soll die dauerhafte verkehrliche Erschließung nun über eine Direktzufahrt in Anbindung an die B 109 Abs. 300, km 6,989 in Stationierungsrichtung rechts realisiert werden.

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist es grundsätzlich nicht gestattet, bauliche Anlagen entlang von Bundesfernstraßen zu errichten, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Entsprechend § 9 Abs.8 FStrG kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach Prüfung durch den Landesbetrieb Straßenwesen wurde vorliegend die Anbindung über eine Direktzufahrt an der B 109 für geeignet befunden. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 i. V. m. Abs.8 FStrG konnte somit unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Straßenrecht ergeben, sind die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes sowie des Brandenburgischen Straßengesetzes zu beachten.

2.2.11 Denkmalschutz

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG sind Denkmale bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Gemäß § 9 BbgDSchG bedürfen Veränderungen bzw. Teilerstörungen an einem Bodendenkmal einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde, sowie einer fachgerechten Dokumentation der durch die Baumaßnahme entstehenden Veränderungen am Bodendenkmal nach § 7 Abs.3 BbgDSchG.

Das Vorhaben liegt in einem besonders siedlungstopographisch günstigen Gebiet. Bei Erdeingriffen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Bodendenkmale bei Erdeingriffen erfasst werden. Zur Gewährleistung des Denkmalschutzes wurden die NB unter IV. 11 aufgenommen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2

mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme jeder WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
13. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
14. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem

Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

15. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
16. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose S-IBK-7590724 vom 17.07.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
17. Für den u.a. Anlagentyp werden nach Herstellerdokumentation für den Nachtbetrieb folgende Oktav-Schallleistungspegel angegeben:

f [Hz]		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Vestas V162-6.2 – Herstellerdok. Nr.: 0079-9518.V13, 2024-11-07									
SO3	L _W 101,0 dB(A)	88,3	94,3	93,8	92,1	94,1	93,0	87,5	77,0
Vestas V150-6.0 – Herstellerdok. Nr.: 0079-9481.V12, 2024-11-11									
SO2	L _W 102,5 dB(A)	86,5	93,5	96,4	93,3	95,8	95,6	90,2	77,2

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert (L_{e,max}) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

f [Hz]		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Vestas V162-6.2 – Herstellerdok. Nr.: 0079-9518. V13, 2024-11-07									
SO3	L _{e,max} 102,7 dB(A)	90,0	96,0	95,5	93,8	95,8	94,7	89,2	78,7
Vestas V150-6.0 – Herstellerdok. Nr.: 0079-9481. V12, 2024-11-11									
SO2	L _{e,max} 104,2 dB(A)	88,2	95,2	98,1	95,0	97,5	97,3	91,9	78,9

18. Für die Bestandwindkraftanlagen muss bei der zuständigen Überwachungsbehörde (LfU, T22) eine Außerbetriebnahmeanzeige für die Nachtzeit (22-6 Uhr) oder eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG vorgelegt werden. Die Anzeige hat Angaben zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung des Betriebes der Anlage sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, die eine Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG belegen. Die Anzeige muss dem LfU, T22 spätestens zum

Zeitpunkt der Aufnahme von Inbetriebnahmehandlungen der vom Umfang dieser Genehmigung erfassten Anlagen vorliegen.

19. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bestandwindkraftanlage:

lfd. Nr.	LIS-A-Nr. / Bez. / Serien-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Anlagentyp
1	20734410000 Anl. 0001 / S1 / R70039	428.705	5.913.388	REpower MD 77
2	20734410000 Anl. 0002 / S2 / R70036	428.846	5.913.180	REpower MD 77
3	20734410000 Anl. 0003 / S3 / R70035	428.993	5.912.977	REpower MD 77
4	20734410000 Anl. 0004 / S4 / R70043	429.139	5.912.773	REpower MD 77
5	20734410000 Anl. 0005 / S5 / R70077	429.252	5.912.516	REpower MD 77

20. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.
21. Sowohl die Gewährleistung der Eigenstandsicherheit einer zur Genehmigung gestellten Windkraftanlage (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BbgBO) wie auch die Nichtgefährdung der Standsicherheit benachbarter Anlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BbgBO) betreffen jeweils bauordnungsrechtliche Fragestellungen. Die Prüfung des Turbulenzgutachtens obliegt daher im Grundsatz der im Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG zu beteiligenden unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständiger Fachbehörde.

Nach § 66 Abs. 3 Satz 1, Var. 2 BbgBO kann die Überprüfung der Standsicherheitsnachweise – und damit ebenfalls des Turbulenzgutachtens – jedoch auch durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur erfolgen. Dieses Vorgehen bietet sich insbesondere an, wenn die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde selbst nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, um das vorlegte Turbulenzgutachten inhaltlich zu prüfen.

Baurecht

22. Die Brandschutzanforderungen an der WKA sind:
- Abfälle, Schmutz, leere Behälter, insbesondere auch ölhaltige, brennbare Lappen usw. müssen nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden.
 - Bei Verwendung von wärme- und hitzeerzeugenden Werkzeugen wie Lötkolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdenden Stoffe entfernt werden und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.
 - Bei Feuer in der Anlage oder in ihrer Peripherie muss die WKA umgehend evakuiert werden.
 - Dies geschieht mittels Abseilen oder Abstieges (Selbstrettung). Die Verbindung zum Netz muss schnellstmöglich am Leistungsschalter im Schaltschrank oder an der Umspannstation getrennt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss mit dem Betriebsleiter des zuständigen EVU Verbindung aufgenommen werden, damit von dort aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.
 - Zur Brandbekämpfung sind in der Gondel und im Turmfuß Feuerlöscher vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO₂-Löscher zu verwenden, in sonstigen Fällen ABC-Löscher.
 - Falls das Feuer nicht umgehend gelöscht werden kann, muss in einem ausreichenden Bereich (ca. 500 m) unter Beachtung der Windrichtung um die WKA abgesperrt und die zuständige Dienststelle der Polizei und die örtlich zuständige Feuerwehr benachrichtigt werden.
23. Die Bauherrin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche RA gestellt.

Die Erteilung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO erübrigt sich, da der Bebauungsplan eine gesonderte Regelung zur Abstandsfläche enthält.

Gemäß Festsetzung Nr. 3.5 des Bebauungsplanes beträgt die Tiefe der einzuhaltenden Abstandsfläche Rotor/2 + 3 m. Diese Abstandsfläche wird bei den WKA S08, S09 und S10 eingehalten.

Bei der WKA S07 erstrecken sich Teile der Abstandsflächen teilweise auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis von Schönwerder öffentlich-rechtlich gesichert.

Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Erschließung (Zufahrt zu den Baugrundstücken), der Übernahme der Abstandsfläche der WKA S07 und der Sicherung der Löschwasserversorgung wurden folgende Baulasten auf den nachgenannten Grundstücken in die Baulastenverzeichnisse von Schönwerder und Bandelow eingetragen.

Baulast	Bezeichnung belastetes Grundstück	Baulastenverzeichnis Baulastenblatt
Geh- und Fahrrecht (S08, S09, S10)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 1/1	Schenkenberg, Blatt Nr. 13, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S08, S09, S10)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 1/2	Schenkenberg, Blatt Nr. 12, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S08, S09, S10)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 16	Schenkenberg, Blatt Nr. 14, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S08, S09)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 17	Schenkenberg, Blatt Nr. 15, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S08, S09, S10)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 24/1	Schenkenberg, Blatt Nr. 16, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S08, S09)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 35/2	Schenkenberg, Blatt Nr. 17, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S08, S09, S10)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 440	Schenkenberg, Blatt Nr. 18, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Blindow, Flur 4, Flurstück 2	Blindow, Blatt Nr. 8, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Blindow, Flur 4, Flurstück 3	Blindow, Blatt Nr. 9, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Blindow, Flur 4, Flurstück 52	Blindow, Blatt Nr. 4, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Blindow, Flur 4, Flurstück 44	Blindow, Blatt Nr. 10, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Blindow, Flur 4, Flurstück 28	Blindow, Blatt Nr. 12, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Blindow, Flur 4, Flurstück 27/1	Blindow, Blatt Nr. 11, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 25	Wittenhof, Blatt Nr. 2, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 14	Wittenhof, Blatt Nr. 9, lfd. Nr. 1

Geh- und Fahrrecht (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 13	Wittenhof, Blatt Nr. 10, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 15	Wittenhof, Blatt Nr. 11, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 23	Wittenhof, Blatt Nr. 12, lfd. Nr. 1
Geh- und Fahrrecht (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 24	Wittenhof, Blatt Nr. 13, lfd. Nr. 1
Abstandsfläche (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 25	Wittenhof, Blatt Nr. 2, lfd. Nr. 2
Abstandsfläche (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 27	Wittenhof, Blatt Nr. 3, lfd. Nr. 1
Abstandsfläche (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 29	Wittenhof, Blatt Nr. 4, lfd. Nr. 1
Abstandsfläche (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 31	Wittenhof, Blatt Nr. 5, lfd. Nr. 1
Abstandsfläche (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 32	Wittenhof, Blatt Nr. 6, lfd. Nr. 1
Abstandsfläche (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 61	Wittenhof, Blatt Nr. 7, lfd. Nr. 1
Abstandsfläche (S07)	Wittenhof, Flur 1, Flurstück 62	Wittenhof, Blatt Nr. 8, lfd. Nr. 1
Löschwasserentnahme mit Zufahrt (S08, S09, S10)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 16	Schenkenberg, Blatt Nr. 14, lfd. Nr. 2
Löschwasserentnahme mit Zufahrt (S08, S09, S10)	Schenkenberg, Flur 2, Flurstück 24/1	Schenkenberg, Blatt Nr. 16, lfd. Nr. 2
Löschwasserentnahme mit Zufahrt (S07)	Blindow, Flur 4, Flurstück 23	Blindow, Blatt Nr. 3, lfd. Nr. 2

Gewässerschutz

24. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

25. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzu-stellen und die Fund-stelle ist dem zuständigen Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.
26. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Für den Schadensfall sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
27. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Naturschutz- und Landschaftspflege

28. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
29. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
30. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Luftverkehrsrecht

31. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

32. Jede Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
33. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
34. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
35. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
36. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
37. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

Straßenrecht

38. Bei der Errichtung der Anlage ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene anderer Leitungsbestände Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
39. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf 8 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

40. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
41. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten an L- oder B-Straßen zur Errichtung der WKA sowie ggf. notwendige Streckenausbauten zur Belieferung des WP sind gesondert als Sondernutzung unter Vorlage des Streckenprotokolls beim LS zu beantragen. Es ist eine verantwortliche Person (24 h) zu benennen.
42. Für die Abwicklung der Schwerlasttranssparte ist ein Erschließungskonzept mit dem LS abzustimmen und rechtzeitig vor Baubeginn beim LS und der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.
43. Im Zuge des Antransportes von Teilen für die WKA mittels Schwerlasttransporter kommt es immer wieder zu erheblichen Schäden an den Verkehrsanlagen des LS. Daher bitten wir, den Hinweisen der zuständigen Straßenmeisterei Prenzlau zu folgen und die Streckenführung für den Großraum- und Schwerlastverkehr rechtzeitig auch mit dem Leiter der Straßenmeisterei Prenzlau abzustimmen und die Kosten für die Schadenbeseitigung zu übernehmen. Gleiches gilt für den Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer.
44. Die Baustellenzufahrten sind ordnungsgemäß zu beschildern und nur an den Tagen der Transporte zu aktivieren.
45. Sämtliche Anlagen im Knotenbereich sind vor Schäden zu sichern.
46. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Gelände im Urzustand wiederherzustellen.
47. Im Zuge des weiträumigen Antransportes der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
48. Sollten Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben die Bundesstraße queren, so ist ein gesonderter Antrag unter Angabe der genauen Kilometrierung beim LS einzureichen.

Denkmalschutz

49. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.
50. Aufgrund der Größe der benötigten Flächen wird empfohlen, den archäologisch zu kontrollierenden Oberbodenabtrag möglichst rechtzeitig zu beginnen. So werden alle Bodendenkmalstrukturen sicher

festgestellt und notwendige archäologische Ausgrabungen vor Beginn der eigentlichen Tiefbauarbeiten können erfolgen, ohne den Bauablauf zu stören.

51. Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar. Veränderungen an Denkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist die Bauherrin, sie trägt auch die Kosten.
52. Eingriffe in Denkmale sind fachgerecht zu dokumentieren, dazu kann auch die Bergung von Teilen des Denkmals gehören (hier: archäologische Funde wie Tonscherben, Werkzeuge, Knochen usw.). Eine fachgerechte Dokumentation setzt zwangsläufig Fachpersonal voraus. Im Falle archäologischer Untersuchungen kann die Dokumentation naturgemäß nur durch Archäologen fachgerecht erfolgen.
53. Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG so weit wie archäologisch-fachlich möglich, verbindlich festgehalten wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalflegerische Dokumentation“ garantieren. Da archäologischen Fachfirmen die „Anforderungen“ für die Erarbeitung von Angebot und Grabungskonzept benötigen, wurden sie separat als Anlage gehalten.
54. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).
55. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.
56. Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem ETRS 89, Zone 33)

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
S 07	428.547	5.912.791
S 08	428.680	5.913.129
S 09	428.894	5.912.764

S 10	429.128	5.912.424
------	---------	-----------

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Allgemein

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Erlass des Abteilungsleiters 5 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - vom 16. Januar 2019
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Sonstige

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissions-schutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen:

- Gebührenberechnung Bauordnungsamt
- Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation
- Vordruck Baubeginnsanzeige
- Vordruck Einmessungsbescheinigung

- Vordruck Nutzungsaufnahme

Dieses Dokument wurde am 02.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.